



## Checkliste: Erste Schritte nach einem Todesfall (1/2)

### 1) Totenschein ausstellen lassen

Ohne Totenschein wird keine Sterbeurkunde ausgestellt. Ohne **Sterbeurkunde** - keine **Beerdigung**. Wenn jemand im Krankenhaus verstirbt, wird von dort der Tod bescheinigt. Beim Tod in einem Seniorenheim oder einem Hospiz rufen die Mitarbeiter dort einen Arzt, der den Tod feststellt. Verstirbt jemand zu **Hause**, müssen Sie selbst den (Haus-)Arzt zur Ausstellung des Totenscheins rufen. Der Arzt führt eine Leichenschau durch und stellt danach den Schein aus. Sollte der Hausarzt nicht verfügbar sein, können Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) anrufen. Ein Notarzt wird in der Regel keinen Totenschein ausstellen, eventuell eine vorläufige Todesbescheinigung. Mit der vorläufigen Bescheinigung kann eine Sterbeurkunde nicht beantragt werden. Der Totenschein enthält neben den Personalien des Verstorbenen auch Angaben zur Todesart und Todesursache. Der Arzt benötigt daher in der Regel den Personalausweis des Verstorbenen. Wird die Todesursache offen gelassen, entsteht ein „Polizeifall“. Die Polizei zeigt den Todesfall dann der Staatsanwaltschaft an. Zur Bestattung ist dann die Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Der Totenschein besteht aus zwei Teilen: einem nicht vertraulichen und einem vertraulichen Teil. Der vertrauliche Teil enthält Angaben zu Todesursachen und Todeszeichen. Totenscheine werden nicht über die Krankenkasse oder private Krankenversicherungen abgerechnet. Die Angehörigen müssen dafür zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung der Ärzte. Seit dem 01. Januar 2020 betragen die Kosten bis zu 265 Euro.

### 2) Benachrichtigung der Angehörigen und Bestattungsverfügung

Informieren Sie die Angehörigen über den Sterbefall. Klären Sie, ob der Verstorbene eine Bestattungsverfügung errichtet hat. Dort wird geregelt, wer für die Bestattung verantwortlich sein soll. Liegt keine Bestattungsverfügung vor, ist meistens - entsprechend den jeweiligen Landesvorschriften - der Ehegatte, die Kinder bzw. die weiteren Angehörigen für die Bestattung zuständig. Grundsätzlich tragen die Erben die Kosten der Bestattung.

### 3) Sterbeurkunde beantragen

Spätestens am nächsten Werktag soll beim Standes- bzw. Bürgeramt die Sterbeurkunde beantragt werden. In der Regel ist das Standesamt am Wohnort des Verstorbenen zuständig. Beim Tod im Krankenhaus eines anderen Ortes kann das dortige Standesamt zuständig sein. Manche Gemeinden stellen ein entsprechendes Antragsformular online zur Verfügung, in der Regel unter „Bürgerservice Lebenslagen“. Üblicherweise werden mehrere kostenfreie Exemplare z.B. für das Einwohnermeldeamt, Friedhof, Rentenversicherung, Krankenkasse angefertigt. Sterbeurkunden werden z.B. häufig auch von Banken verlangt. Es bietet sich daher an, weitere Exemplare zu bestellen.



## 4) Aufbahrung in der Wohnung

In einigen Gegenden ist es üblich, dass Verwandte oder Freunde am offenen Sarg in der Wohnung des Verstorbenen die Totenwache übernehmen. In der Regel erfolgt aber die Aufbahrung beim Bestatter. Dort kann der Verstorbene entweder im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.

## 5) Bestattung

Grundsätzlich muss der Leichnam spätestens 36 Stunden nach dem Versterben in die Leichenhalle überführt werden. Eine Beerdigung bzw. eine Überführung in ein Krematorium kann in Nordrhein-Westfalen frühestens nach 24 Stunden und soll spätestens nach 10 Tagen erfolgen.

Allerdings gibt es hier Ausnahmen, insbesondere kann bei weit entfernt lebenden oder verreisten Angehörigen ein späterer Termin beantragt werden. Für die Beisetzung in Urnen oder Aschen gibt es gesonderte Bestattungsfristen nach den jeweiligen Bestattungsgesetzen der Länder.

## 6) Anzeige bei Versicherungen

Der Tod sollte innerhalb von 48 Stunden etwa bei der Unfallversicherung, bei der eine Todesfallleistung vereinbart wurde, gemeldet werden. Versicherer behalten sich häufig vor, eine Obduktion auch von einem ihrer Ärzte durchführen zu lassen.

## 7) Sonderurlaub im Todesfall

Wer sich als naher Angehöriger um eine Bestattung kümmern muss, hat in der Regel Anspruch auf Sonderurlaub, der bei Fortzahlung des Gehaltes nicht auf den Jahresurlaub angerechnet wird.

Ob und wie lange Urlaub gewährt wird, ist vom Verwandtschaftsgrad, Tarifverträgen, der Länge der Betriebszugehörigkeit u.a. abhängig. Bei Verwandtschaft ersten Grades, also beim Tod eines Elternteils, Ehegatten oder Kind gibt es in der Regel zwei Tage. Bei Verwandtschaft zweiten Grades, also beim Tod von Großeltern, Schwiegereltern u.a. gibt es in der Regel keinen Sonderurlaub.

Der Sonderurlaub muss wie regulärer Urlaub schriftlich **beantragt** werden.

## 8) weitere Punkte zur Abwicklung:

- Bestattungszeitpunkt abklären
- Bestattungsablauf mit Angehörigen, Fahrer, Bestatter besprechen
- Kirchengemeinde (Pfarramt), Friedhofsverwaltung, freie Redner
- Friedhofsverwaltung: eventuell Wahlgrab aussuchen
- Gaststätte: Reservierung, Bewirtungsabsprache, Kostenrahmen
- Druckerei: Trauerbriefe, Sterbebilder, Totenzettel, Briefumschläge
- Todesanzeige aufgeben: Text und Termine festlegen, Größe aussuchen, Preise nennen lassen
- Gärtnerei/Blumengeschäft: Kranz, Sarggesteck, Blumenschmuck in Trauerhalle

Bestatter übernehmen gegen entsprechendes Entgelt fast alle Dienstleistungen rund um die Bestattung.